

Von diesen Rekruten und Erfahresoldaten haben diejenigen, welche sich in Tirol, Kärnten, Krain, Steier, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, in Triest (Stadt und Umgebung), in Dalmatien, Niederösterreich, Galizien und in der Bukowina, ferner in den Komitaten Bereg, Maraváros, Ugocsa, Moson-Fehér, Bezzerce-Nasod, Brassó, Göl, Fogarás, Haromszék, Turnyád, Kis-Kiskölk, Kolozs, Maros-Lorda, Nagh-Mittell, Ezebet, Szilagh, Szabolc-Doboka, Lorda-Uranhos, Udvarhely, Bacs-Bodrog, Krasso-Szörenb, Temes und Torontal in Fiume, dann in Serbien und Slavonien und der Herzegowina aufhalten oder daselbst heimatsberechtigt (anzwändig) sind, längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Verlautbarung dieser Kundmachung abzugehen und so schnell als möglich zum Ergänzungsbereichskommando ihres Aufenthaltortes einzurücken. Diejenigen, welchen es bekannt ist, daß sie zur Landwehr gehören, rücken zum Landwehr-Ergänzungsbereichskommando ihres Aufenthaltortes ein.

Alle übrigen haben die Einberufung abzuwarten.

II. Pferde.

1. Die in der Privatbenützung befindlichen Pferde (Tragtiere) des Heeres und der Landwehr sind sofort in jene Stationen abzustellen, in der sie ausgegeben wurden.

2. Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 235, mit Evidenzblättern bereiten Pferde sind sofort in den im Evidenzblatt bezeichneten Abgabsort (Uebernahmestelle) zu führen.

III. Transportmittel.

Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, RGBl. Nr. 235 vom Gemeindevorsteher zur Beistellung von Transportmitteln aufgeforderten Besitzer haben diese samt den vorhandenen zugehörigen Ausrüstungsgegenständen nach den Weisungen des Gemeindevorstehers vorzuführen oder vorzuführen zu lassen.

IV. Kriegseinstellungen.

Die Verlautbarung des Beginnes der Kriegseinstellungen ist im Reichsgesetzblatt erfolgt. Allen auf Grund des Kriegseinstellungsgesetzes vom 26. Dezember 1912, RGBl. Nr. 236 gestellten Anforderungen ist zu entsprechen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.